

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. Juli 1982

157. Stück

372. Verordnung: Metall- und Eisengießer-Meisterprüfungsordnung

373. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 144 Gmundener Straße im Bereich der Gemeinde Gschwandt

374. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Suchtgiftberatung

375. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungenkommissionen

372. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Mai 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer (Metall- und Eisengießer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer (§ 94 Z 55 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Sandaufbereiten,
2. Formen von Modellen für Eisen, Schwermetall und Leichtmetall,
3. Kernmachen mit Kerneisen und Entlüften,
4. Legieren und Schmelzen,
5. Gießen,
6. Nachbearbeiten (Gußputzen, Ausbessern von Gußfehlern).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können.

nen. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in zwei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen und ihrer Sonderformen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Gießereitechnik,
2. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Gießereitechnik.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Volums- und Gewichtsrechnungen,
2. Materialbedarfsrechnungen,
3. Schwindmaßrechnungen,
4. Festigkeitsrechnungen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstattreifen Zeichnung einer zum Guß fertigen Form zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde

- a) Vorkommen und Gewinnung von Eisen; Herstellung von Stahl, Edelstahl und anderen Metallen,
- b) Unedle Metalle und ihre Legierungen,
- c) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- d) Formsand,
- e) Schleifmittel,
- f) Werkstoffprüfung;

2. Arbeitskunde

- a) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
- b) Werkzeuge und Modelle,
- c) Physikalische und chemische Grundbegriffe,
- d) Gießereimaschinen,
- e) Schmelzöfen,
- f) Formarten,
- g) Gießverfahren,
- h) Ausbessern von Gußfehlern,
- i) Techniken der Nachbehandlung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. sicherheitstechnische Vorschriften,
2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung,
3. Arbeitnehmerschutzvorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes,
4. ÖNORMEN

zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Metall- und Eisengießer beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

Staribacher

373. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 144 Gmundener Straße im Bereich der Gemeinde Gschwandt

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 144 Gmundener Straße von km 21,428 (alt) bis km 21,875 (alt) wird, soweit er durch die Umliegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen mit Verordnung vom 31. Mai 1974, BGBl. Nr. 334, bestimmten Abschnitt

(„Umfahrung Gmunden II“) für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

374. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Juli 1982, mit der die Verordnung über die Suchtgiftberatung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1980 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981, BGBl. Nr. 435 über die Suchtgiftberatung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 hat zu lauten:

„6. in der Steiermark:

- a) Verein für psychische und soziale Lebensberatung in Judenburg;
- b) Verein zur Errichtung und Betreibung eines Auffang- und Behandlungssystems für Drogensüchtige in der Steiermark;
- c) Verein „Jugendbildungs- und Informationszentrum (BIZ) Obersteiermark“;

2. Am Ende des § 2 Z 9 lit. e ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. f und g sind anzufügen:

- „f) Verein „Kriseninterventionszentrum“;
- g) Einrichtungen des Landesverbandes Wien der Gesellschaft „Rettet das Kind“, soweit diese zur Beratung und Betreuung von suchtgiftgefährdeten oder suchtgiftabhängigen Personen bestimmt sind.“

Steyrer

375. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Juli 1982, mit der die Verordnung über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen geändert wird

Auf Grund des § 21 des Wehrgesetzes 1978; BGBl. Nr. 150, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 6/1978, über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 616/1978, 414/1979 und 401/1981 wird wie folgt geändert:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. Im Ergänzungsbereich Oberösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Oberösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

Rösch